

Thomas Voigtländer

# Das Potential der Regel aus *Rylands v. Fletcher*

Gefährdungshaftung im englischen  
*Common Law of Torts*

Berliner Schriften zum internationalen,  
ausländischen und deutschen Privatrecht

Herausgegeben von Helmut Grothe

Band 10

# A. Gang der Untersuchung

## I. Gegenstand und Zielsetzung

„Schuld“ trägt in den Augen des Rechts, wer durch sorgfaltswidriges Verhalten einen Schaden herbeiführt<sup>1</sup>. Verursacht aber eine Person Schäden, ohne sich hierbei schuldhaft zu verhalten, so hat das Recht einen schwierigen Interessenkonflikt aufzulösen: Es gilt zu entscheiden, ob der Verursacher ungeachtet seiner Schuldlosigkeit zum Ausgleich der eingetretenen Schäden herangezogen werden soll, oder ob der – regelmäßig ebenfalls schuldlose – Geschädigte den erlittenen Verlust selbst tragen muss.

Im englischen *Common Law of Torts*<sup>2</sup>, dem richterlichen Deliktsrecht, stehen sich in dieser Grundsatzfrage zwei Haftungsregeln gegenüber. Die verschuldensbasierte *Negligence* gewährt Schadensersatz für die vorhersehbaren Folgen einer vermeidbaren Verletzung erkennbarer Sorgfaltspflichten. Dagegen ermöglicht die *Rule* aus *Rylands v. Fletcher* den Ausgleich von Schäden, welche auf die bloße Schaffung einer Gefährdungslage (durch Akkumulation einer Gefahrenquelle im Herrschaftsbereich des Schädigers) zurückzuführen sind. Diese „Gefährdungshaftung“ greift selbst dann, wenn die spätere Realisierung des Schadensrisikos auch bei Beachtung angemessener Sorgfalt nicht zu verhindern war.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung soll die „strenge“<sup>3</sup> Haftung nach *Rylands v. Fletcher* stehen. Diese *Rule* sieht sich nämlich von einer Zangenbewegung bedrängt, im Zuge derer sie nicht nur stetig an Bedeutung einbüßt, sondern in letzter Konsequenz sogar in ihrer Existenz bedroht wird. Nicht nur haben die englischen Gerichte bei der Wahl zwischen den widerstreitenden Haftungsprinzipien eine Präferenz zugunsten der verschuldensbasierten *Negligence* entwickelt. Damit einher geht auch die Tendenz der Richter, die Voraussetzungen von *Rylands v. Fletcher* immer restriktiver zu interpretieren, wodurch die *Rule* von innen ausgehöhlt wird. Hinzu kommt die Regulierung bestimmter Gefahrenquellen durch den Gesetzgeber, infolge derer *Rylands* ganze Anwendungsgebiete an das (vorrangig anzuwendende<sup>4</sup>) *Statutory Law* zu verlieren droht. Die *Rule* läuft daher Gefahr, durch eine restriktive

---

1 Vgl. dazu nachfolgend unter A.II.2.

2 Vgl. zu den Rechtsquellen des englischen Privatrechts die nachfolgende Darstellung unter A.II.1.a.

3 Im Englischen wird der Terminus „Gefährdungshaftung“ als *Strict Liability* bezeichnet; vgl. zur Übersetzung Dietl/Lorenz: „Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik. Teil II“ (5. Auflage 2005), S. 336 sowie inhaltlich Werro/Palmer/Hahn in Werro/Palmer (Hrsg.): „The Boundaries of Strict Liability in European Tort Law“ (2004), S. 4 und 9 f.

4 Vgl. eingehend zur Methodik des englischen *Common Law* nachfolgend unter A.II.1.b.

Auslegungspolitik bis zur Bedeutungslosigkeit „gestaucht“ und überdies zwischen *Negligence* und *Statutory Law* vollends aufgerieben zu werden.

Die vorliegende Arbeit verfolgt das Anliegen, Argumente für die Bewahrung von *Rylands v. Fletcher* als Instrument der Gefährdungshaftung aufzuzeigen. Dabei soll aber nicht allein eine Verteidigungsschrift gegenüber den Bedrohungen von außerhalb wie auch innerhalb der *Rule* vorgelegt werden. Es gilt vielmehr, nach Möglichkeiten für eine Neuausrichtung von *Rylands v. Fletcher* zu suchen. Nur eine gestärkte und bis an ihre Grenzen „gedehnte“ *Rule* wird das Ziel dieser Arbeit erreichen können – nämlich, das Potential von *Rylands v. Fletcher* als wirkungsmächtiges Instrument der Gefährdungshaftung im englischen *Common Law of Torts* offen zu legen.

## II. Grundlagen

Zielsetzung der vorliegenden Untersuchung ist es, den Gedanken der Gefährdungshaftung im englischen *Common Law of Torts* zu stärken. Dies verlangt danach, sowohl das Wesen der Gefährdungshaftung zu umreißen, als auch die methodischen Besonderheiten des englischen Rechts aufzuzeigen. Erst diese Grundlage erlaubt es, die Ausrichtung der nachfolgenden Untersuchung zu konzipieren.

### 1. Vorgaben der englischen Rechtsmethodik

Diese Untersuchung soll nicht allein rechtsvergleichend aus der Perspektive des deutschen Juristen geführt werden. Ein Vergleich mit der deutschen Rechtslage ist nicht Ziel dieser Arbeit. Es gilt vielmehr, das strenge Haftungsregime von *Rylands v. Fletcher* „innerhalb“ des englischen Deliktsrechts zu stärken. Daher muss diese Arbeit den methodischen Besonderheiten des englischen Rechts gehorchen. Das englische Rechtssystem unterscheidet sich aber in vielerlei Hinsicht von den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen. Deshalb ist es unentbehrlich, den nachfolgenden Ausführungen einen kurz gefassten Abriss der charakteristischen Besonderheiten des englischen Privatrechts voranzustellen.

#### a) Regelungssystematik des englischen Deliktsrechts

Das englische<sup>5</sup> Deliktsrecht<sup>6</sup> speist sich hauptsächlich aus zwei Rechtsquellen, dem *Common Law* und dem *Statutory Law*. Das *Common Law* umfasst das richterliche

---

5 Das Vereinigte Königreich besitzt kein einheitliches Zivilrechtssystem. Vielmehr gilt in England und Wales das „englische“ *Common Law*, während sowohl Schottland als auch Nordirland einem eigenen Richterrecht (gleichwohl aber demselben *Statutory Law*) folgen. Vgl. dazu Wilson/Mitchell/Storey/Wortley: „English Legal System“ (2009), S. 4.

6 Gegenstand der Untersuchung ist nicht das Vertragsrecht, da die Haftung nach *Rylands v. Fletcher* keine Vertragsbeziehung der Parteien voraussetzt; vgl. zur

Fallrecht<sup>7</sup>. Das *Common-Law*-Deliktsrecht besteht aus verschiedenen selbständigen Haftungstatbeständen, den *Torts*<sup>8</sup>, die von den englischen Richtern seit dem Mittelalter entwickelt worden sind<sup>9</sup>. Aus diesem Grund wird das *Common-Law*-Deliktsrecht als *Law of Torts* bezeichnet<sup>10</sup>. Jeder *Tort* schützt bestimmte Interessen gegen bestimmte Formen der Verletzung und stellt hierfür eigene Haftungsvoraussetzungen auf<sup>11</sup>.

Dagegen bezeichnet der Terminus *Statutory Law* das Gesetzesrecht. Dieses besteht aus den vom Parlament beschlossenen Gesetzen (*Acts of Parliament*) sowie

- 
- Abgrenzung der Rechtsgebiete etwa Rogers: „Winfield and Jolowicz on Tort“ (17. Auflage 2006), 6 f.; Oliphant in Grubb (Hrsg.): „The Law of Tort“ (2002), S. 2; Davies in Birks (Hrsg.): „English Private Law. Vol. II“ (2000), S. 407 f.
- 7 In diesem Zusammenhang dient der Begriff des *Common Law* als Abgrenzung des richterlichen Fallrechts zum Gesetzesrecht, dem *Statutory Law*. Der Terminus *Common Law* wird jedoch auch genutzt, um den anglo-amerikanischen vom kontinentaleuropäischen Rechtskreis, dem *Civil Law*, abzugrenzen. Schließlich steht das *Common Law* noch dem *Equity Law* gegenüber, das ab dem Mittelalter vom *Chancellor* bzw. dem *Court of Chancery* als Reaktion auf Ungerechtigkeiten in der *Common-Law*-Praxis der königlichen Gerichte entwickelt wurde (*Equity Law* spielt heute vor allem im *Trust*-recht eine Rolle). Vgl. zum Ganzen Zweigert/Kötz: „Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts“ (3. Auflage 1996), S. 184 f.; Keenan: „Smith & Keenan’s English Law“ (19. Auflage 2001), S. 8 ff.; Henrich/Huber: „Einführung in das englische Privatrecht“ (3. Auflage 2003), S. 15 f.
  - 8 Der Begriff „Tort“ ist an den lateinischen Begriff „tortuosus“ (dt.: „schmerzhaft“, aber auch „verworren“; vgl. Klotz: „Handwörterbuch der lateinischen Sprache. Zweiter Band“ [7. Auflage 1963], S. 1620) angelehnt; vgl. McBride/Bagshaw: „Tort Law“ (2. Auflage 2005), S. 3. Insoweit ist es kaum verwunderlich, dass viele Autoren die verbindliche Definition des Terminus „Tort“ als schwierig beschreiben; vgl. statt Vieler Keenan, a. a. O., S. 431 sowie Rogers, a. a. O., S. 1. Am häufigsten wird auf die Definition Winfields zurückgegriffen: „Tortious liability arises from a duty primarily fixed by law; this duty is towards persons generally and its breach is redressible by an action for unliquidated damages“; zitiert nach Rogers: „Winfield and Jolowicz on Tort“ (17. Auflage 2006), S. 5.
  - 9 So wurde der *Tort* des *Trespass* bereits im 13. Jahrhundert in einer Darstellung des Rechtsgelehrten Bracton behandelt; vgl. Bracton, f. 216b, abgedruckt und übersetzt bei C.H.S. Fifoot: „History and Sources of the Common Law. Tort and Contract“ (1949), S. 57 f.
  - 10 Teilweise wird vorgeschlagen, die Bezeichnung „Law of Torts“ durch den Terminus „Law of Tort“ zu ersetzen, um eine Abstrahierung des Deliktsrechts hin zu einem einheitlichen Deliktsprinzip zu versinnbildlichen. Dies erscheint aber eher zweifelhaft, da ein allgemeines, die Gesamtheit der *Torts* leitendes Prinzip nur schwer auszumachen sein dürfte. Vgl. dazu van Dam: „European Tort Law“ (2006), S. 502; Shaw in v. Bar (Hrsg.): „Deliktsrecht in Europa“ (1994), S. 13.
  - 11 Vgl. Zweigert/Kötz, a. a. O., S. 607; van Dam, a. a. O., S. 502.

einer beträchtlichen Anzahl an Verordnungen<sup>12</sup>. Auf dem Gebiet des Deliktsrechts umfasst das *Statutory Law* eine Vielzahl<sup>13</sup> an Spezialgesetzen zu verschiedenen exakt umrissenen Lebensbereichen, beispielsweise zur Haftung für Atomanlagen im *Nuclear Installations Act 1965*. Eine allgemeine gesetzliche Kodifikation des Deliktsrechts existiert hingegen nicht.

Im Konkurrenzverhältnis zwischen *Statutory Law* und *Common Law* genießt ersteres in seiner Anwendung zwar formal Vorrang<sup>14</sup>. Jedoch messen die englischen Gerichte traditionell dem *Common Law* größere Bedeutung bei. Dies zeigt sich insbesondere in den Anwendungsregeln<sup>15</sup> und Vermutungen<sup>16</sup>, die die Richter bei der Auslegung der *Statutes*<sup>17</sup> befolgen.

- 
- 12 Verordnungen werden vom Kronrat, dem *Privy Council*, erlassen (sog. *Orders in Council*), zudem von der Regierung (sog. *Statutory Instruments*) und in verfahrensrechtlichen Fragen vom *Supreme Court of Judicature*, einem Zusammenschluss von *High Court* und *Court of Appeal* (sog. *Rules of Court*). Daneben existieren lokale Satzungen (*Byelaws*). Auch das Parlament kann im abgekürzten Gesetzgebungsverfahren Verordnungen erlassen (sog. *Special Procedure Orders*). Vgl. zum Ganzen statt Vieler Blumenwitz: „Einführung in das anglo-amerikanische Recht“ (6. Auflage 1998), S. 46 m. w. N. sowie Bailey/Ching/Gunn/Ormerod: „Smith, Bailey and Gunn on the Modern English Legal System“ (4. Auflage 2002), S. 295 ff. m. w. N.
  - 13 Von Bar stellt sogar die These auf, dass keine europäische Rechtsordnung ähnlich viele haftungsrechtliche Spezialgesetze aufweise wie die englische; vgl. von Bar: „Gemeineuropäisches Deliktsrecht. Erster Band. Die Kernbereiche des Deliktsrechts, seine Angleichung in Europa und seine Einbettung in die Gesamtrechtsordnungen“ (1996), S. 256, Rdnr. 241.
  - 14 Vgl. Slapper/Kelly: „The English Legal System“ (5. Auflage 2001), S. 62; Kiralfy: „The English Legal System“ (18. Auflage 1990), S. 101; Cowrie/Bradney: „English Legal System“ (2. Auflage 2000), S. 108; Keenan, a. a. O., S. 162; Partington: „An Introduction To The English Legal System“ (2000), S. 52.
  - 15 Regeln zur Auslegung von *Statutes* sind auch im *Interpretation Act 1978* zu finden. Hier werden wichtige Begriffe der *Statutes* vom Gesetzgeber verbindlich definiert. Daneben schlägt Cross einen *Unified Approach* vor, wonach ein Richter selbstständig die teleologische Bedeutung einer Regelung ermitteln und berücksichtigen sollte; vgl. Cross: „Statutory Interpretation“ (2. Auflage 1995), S. 49. Vgl. auch Bailey/Ching/Gunn/Ormerod, a. a. O., S. 417 ff.; Partington, a. a. O., S. 57.; Keenan, a. a. O., S. 163 f.
  - 16 Die sog. *Presumptions* finden in Zweifelsfällen Anwendung. Beispielsweise wird vermutet, dass der Gesetzgeber seinem *Statute* über die konkrete Sachfrage hinaus keine Regelung treffen, also das *Common Law* nicht grundsätzlich verändern wollte. Die *Presumptions* haben jedoch keine den Auslegungsregeln gleichstehende Bedeutung und sind inhaltlich teilweise umstritten; vgl. zum Ganzen Bailey/Ching/Gunn/Ormerod, a. a. O., S. 455 ff. m. w. N.
  - 17 Für die Anwendung europäischer Regelungen gelten Besonderheiten, so wird z. B. dem Zweck der Regelung mehr Bedeutung beigemessen als dem exakten Wortlaut; vgl. dazu Bailey/Ching/Gunn/Ormerod, a. a. O., S. 467 ff. m. w. N.

Die grundlegende Auslegungsregel ist die sog. *Mischief Rule*<sup>18</sup>. Nach dieser ergibt sich der Anwendungsbereich eines *Statute* erst aus der Unzulänglichkeit – dem „mischief“ – des *Common Law* bei der Lösung eines konkreten Sachverhalts. Erst wenn sich das *Common Law* als solchermaßen „unzulänglich“ erweist, kann geprüft werden, welche Lösung das *Statutory Law* für den betreffenden Sachverhalt bereithält<sup>19</sup>.

Nach dem Grundsatz der *Literal Interpretation* sind *Statutes* ausschließlich nach ihrem Wortlaut auszulegen<sup>20</sup>. Jedoch hat das *House of Lords* diesen Grundsatz inzwischen leicht aufgeweicht und berücksichtigt auch die Protokolle des Parlaments, wenn eine Formulierung des *Statute* mehrdeutig bzw. gänzlich unklar ist oder wenn der Wortsinn zu absurden Ergebnissen führen würde<sup>21</sup>.

Die *Golden Rule* ist eine Ausnahmeregelung, die eine Abweichung vom Wortlaut des *Statute* zulässt, wenn dessen strenge Befolgung zu absurden Ergebnissen oder zu einem Widerspruch mit der in dem *Statute* selbst ersichtlichen gesetzgeberischen Intention führen würde<sup>22</sup>.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das *Statutory Law* zwar in der Normenhierarchie formal über dem *Common Law* steht; diese Stellung wird jedoch durch die Anwendungsregeln der *Statutes* untergraben. Somit gilt das *Common Law* als die primäre Rechtsquelle des englischen Rechts, dem *Statutory Law* kommt nur ergänzende Funktion zu<sup>23</sup>.

---

18 Vgl. Slapper/Kelly, a. a. O., S. 172 ff.; Kiralfy, a. a. O., S. 119; Cownie/Bradney, a. a. O., S. 117 ff.; Partington, a. a. O., S. 55; Keenan, a. a. O., S. 163; Bailey/Ching/Gunn/Ormerod, a. a. O., S. 413 f.

19 Diese Regel geht zurück auf die Entscheidung in *Heydon's Case*, (1584) 3 Co. Rep. 7 a: „(1) what was the common law before the passing of the Act; (2) what was the mischief and defect for which the common law did not provide; (3) what remedy the Parliament hath resolved and appointed to cure the disease of the common-wealth; (4) the true reason of the remedy“; zitiert nach Blumenwitz, a. a. O., S. 52.

20 Vgl. Slapper/Kelly, a. a. O., S. 169; Kiralfy, a. a. O., S. 117; Cownie/Bradney, a. a. O., S. 113 ff.; Partington, a. a. O., S. 55; Bailey/Ching/Gunn/Ormerod, a. a. O., S. 414 f.; Keenan, a. a. O., S. 163.

21 Vgl. Lord Browne-Wilkinson in *Pepper (Inspector of Taxes) v. Hart*, [1993] 1 All E.R. 42, 69. Vgl. zum Ganzen auch Bailey/Ching/Gunn/Ormerod, a. a. O., S. 448 ff. m. w. N.

22 Vgl. Blumenwitz, a. a. O., S. 53; Kiralfy, a. a. O., S. 117 f.; Slapper/Kelly, a. a. O., S. 170 ff.; Cownie/Bradney, a. a. O., S. 115 ff.; Partington, a. a. O., S. 55; Bailey/Ching/Gunn/Ormerod, a. a. O., S. 415 ff.; Keenan, a. a. O., S. 163 f.

23 Vgl. von Bar: „Gemeineuropäisches Deliktsrecht. Erster Band. Die Kernbereiche des Deliktsrechts, seine Angleichung in Europa und seine Einbettung in die Gesamtrechtsordnungen“ (1996), S. 257, Rdnr. 242, der die Funktion des *Statutory Law* als „eine Art ‚chirurgischen‘ Eingriffs“ in das *Common Law* beschreibt.